

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)**

**Vom 15. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FAU vom 18. Februar 2014, geändert durch Satzung vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

**„Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO MMM –“**

2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Regelstudienzeit**“ ein Komma und das Wort „**Studienbeginn**“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Weiterbildungsstudiengang Marketing Management ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regeln die **Anlagen** bzw. das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und in ihm werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine von drei Spezialisierungsrichtungen (Marketing, Vertrieb oder Marktforschung). <sup>4</sup>Das Angebot der Spezialisierungsrichtung Marktforschung steht unter dem Vorbehalt, dass mindestens sechs Studierende diese wählen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen und nach den Worten „oder Teilprüfungen“ die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Zeichen „;“ und Worte „; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ eingefügt und nach den Worten „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten „kann ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der WiSo-Führungskräfte-Akademie (WFA), einem An-Institut der FAU.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und in ihm wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.
  - dd) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „und deren Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „drei Tagen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“
  - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.
  - cc) In Satz 2 (neu) wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - dd) In Satz 5 (neu) wird nach den Worten „Prüfungsausschuss der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfende**“ die Worte „**und Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beisitzenden“ durch die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Zur“ das Wort „Beisitzerin“ eingefügt und nach den Worten „bzw.“ das Wort „Beisitzenden“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ das Wort „Beisitzerin“ eingefügt und nach den Worten „bzw. zum“ das Wort „Beisitzende“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung und in ihm werden nach der Zahl und dem Wort „18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Anrechnung**“ durch das Wort „**Anerkennung**“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ eingefügt.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.
  - d) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ sowie nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte „bis 3 besteht“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5 und in Satz 4 (neu) wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 1 wird zur einzigen Regelung.
  - b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen; Satz 1 wird zur einzigen Regelung und in ihr werden nach dem Wort „prüfungsberechtigten“ die Worte „oder aufsichtführenden“ eingefügt sowie nach den Worten „aufsichtführenden Person“ (neu) die Worte „oder der bzw. dem Aufsichtführenden“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
10. In § 14 werden nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
11. In § 15 Abs. 4 werden nach den Worten „die bzw. der Studierende“ die Worte „seinen bzw.“ gestrichen und nach den Worten „Studierende ihren“ (neu) die Worte „bzw. seinen“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und das Wort „**Anmeldung**“ eingefügt.

b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (insbesondere Masterstudiengang Marketing an der FAU gemäß **FPOMarketing**) endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

<sup>3</sup>Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden das Wort „-modalitäten“ durch die Worte „die Prüfenden“ ersetzt und nach den Worten „eines jeden Moduls“ die Worte „auch in einem Modulhandbuch“ eingefügt.

e) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Mit der Zulassung zur Prüfung gelten die Studierenden auch gleichzeitig als zur jeweiligen Prüfung angemeldet.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und die Worte „schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung“ durch die Worte „nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

cc) In Satz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 (neu) und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktrittsfrist“ die Worte „nach Abs. 5“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gemacht werden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend“ angefügt.

h) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7 (neu) und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wiederholen“ ein Komma und die Worte „der in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ das Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ gestrichen.

dd) In Satz 6 wird nach den Worten „Nachfrist gewährt;“ das Wort „die“ durch die Worte „Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Die“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8 (neu) und in ihm werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Prüfungen können“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird gestrichen.

14. In § 18 Satz 5 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Beisitzenden“ durch die Worte „Beisitzerin bzw. Beisitzers“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Prüfenden, der“ das Wort „Beisitzerin“ eingefügt und nach den Worten „Beisitzerin bzw. des“ das Wort „Beisitzenden“ durch das Wort „Beisitzers“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Personen und der“ das Wort „Beisitzerin“ eingefügt und nach den Worten „Beisitzerin bzw. dem“ das Wort „Beisitzenden“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „der mündlichen Prüfung“ eingefügt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden nach den Worten „Mittel der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 85 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 70, aber weniger als 85 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 50, aber weniger als 70 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 50 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.“

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4,3“ das Wort und die Zahl „und 4,7“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile folgende Worte angefügt:

„bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ angefügt.

17. In § 22 erhält Abs. 2 Satz 3 folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ ein Komma und die Worte „**Transcript of Records**“ eingefügt sowie nach dem Wort „**Supplement**“ das Komma und die Worte „**Transcript of Records**“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wer“ das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 2 bis 5.

cc) Satz 5 (neu) erhält folgende neue Fassung

„<sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.“

c) In Abs. 2 wird nach den Worten „eine von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „körperlicher“ gestrichen, nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt und nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „vier Wochen vor der Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Fall jedoch vor der Prüfung, schriftlich“ eingefügt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkte“ durch die Worte „wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet“ ersetzt und nach den Worten „Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 ECTS-Punkten.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „erhalten, weist die“ sowie „und eine Betreuerin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- d) In Abs. 6 Satz 3 wird nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „mit der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „vorgelegt wurde“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

- f) In Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Verweis „§ 17 Abs. 2“ das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ und nach der Zahl „3“ das Wort „gilt“ durch die Worte „und § 20 Abs. 1 gelten“ ersetzt.

- g) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „sorgt dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ die Worte „und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 6“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Gruppenarbeiten i. S. d. Abs. 4 sind im Falle der Wiederholung nur dann möglich, wenn die Leistungen aller beteiligten Studierenden mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

ee) Satz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Einverständnis der“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „des Studierenden“ werden die Worte „und der Betreuerin bzw. des Betreuers“ eingefügt.
- (3) Die Worte „vier Monaten“ werden durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
- (4) Nach den Worten „vorzulegen; im“ werden die Worte „Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzgl. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im“ eingefügt.

ff) In Satz 6 (neu) werden nach der Zahl „1“ die Worte und Zahlen „und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 und 6“ eingefügt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

22. Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>					Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem. ECTS	2. Sem. ECTS	3. Sem. ECTS	4. Sem. ECTS	5. Sem. ECTS	
<b>Basis-Module:</b>												
<b>Marketing- und Vertriebs-Strategie</b>	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Vertriebs- und Preis-Management</b>	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5					Klausur 60 Min.
<b>Produkt- und Innovations-Management</b>	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Kommunikations-Management</b>	Kommunikations-Management	3,5				5			5			Klausur 60 Min.
<b>Vertiefungs-Module<sup>2</sup>:</b>												
<b>Kundenbeziehungs-Management und CRM</b>	Kundenbeziehungs-Management und CRM	3,5				5		5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Verkauf und Key-Account Management</b>	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5				Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
<b>Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext</b>	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5			5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Marken-Management</b>	Marken-Management	3,5				5			5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung</b>	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)			(5)			Schriftliche Individualarbeit: ca. 20-25 Seiten
<b>Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung</b>	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)		(5)				Klausur 60 Min.
<b>Spezialisierungs-Module<sup>3</sup>:</b>												
<b>Marketing-Seminar</b>	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Vertriebs-Seminar</b>	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Marktforschungs-Seminar</b>	Marktforschungs-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Masterarbeit<sup>4</sup></b>						20					20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
<b>Berufspraxis</b>				x		25	5	10	10			Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
<b>Summe SWS und ECTS:</b>		<b>28</b>			<b>3,5</b>	<b>90</b>	<b>15+5<sup>5</sup></b>	<b>10+105</b>	<b>10+105</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Es sind vier Module zu wählen. Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.

<sup>3</sup> Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4) angeboten.

<sup>4</sup> Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

<sup>5</sup> Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
<b>Basis-Module:</b>											
<b>Marketing- und Vertriebs-Strategie</b>	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Vertriebs- und Preis-Management</b>	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5				Klausur 60 Min.
<b>Produkt- und Innovations-Management</b>	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Kommunikations-Management</b>	Kommunikations-Management	3,5				5	5				Klausur 60 Min.
<b>Vertiefungs-Module<sup>2</sup>:</b>											
<b>Kundenbeziehungs-Management und CRM</b>	Kundenbeziehungs-Management und CRM	3,5				5		5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Verkauf und Key-Account Management</b>	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
<b>Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext</b>	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5		5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Marken-Management</b>	Marken-Management	3,5				5			5		Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung</b>	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)			(5)		Schriftliche Individualarbeit: ca. 20-25 Seiten
<b>Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung</b>	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)		(5)			Klausur 60 Min.
<b>Spezialisierungs- Module<sup>3</sup>:</b>											
<b>Marketing-Seminar</b>	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Vertriebs-Seminar</b>	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Marktforschungs-Seminar</b>	Marktforschungs-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Masterarbeit<sup>4</sup></b>						20				20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
<b>Berufspraxis</b>				x		25	5	10	10		Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
<b>Summe</b>		<b>28</b>			<b>3,5</b>	<b>90</b>	<b>20+5<sup>5</sup></b>	<b>15+10<sup>5</sup></b>	<b>10+10<sup>5</sup></b>	<b>20</b>	

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Es sind vier Module zu wählen. Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.

<sup>3</sup> Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4) angeboten.

<sup>4</sup> Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

<sup>5</sup> Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 15. August 2019.

Erlangen, den 15. August 2019

Prof. Dr. Günter Leugering  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2019.